



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Bildungsreglement

Jegenstorf



01. August 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Aufgaben der Gemeinde	2
Grundsatz der Chancengleichheit	2
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten	2
B. Regelschulangebot	2
Zuweisung zu Schulstandorten und Klassen	2
Schulweg	2
Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot	3
Sekundarstufe I	3
C. Tagesschule und Ferienbetreuung	3
Tagesschule	3
a) Angebot	3
b) Angebotsbe-rechtigung	3
c) Ausschluss	3
d) Gebühren	4
e) Auskunftspflicht	4
Ferienbetreuung	4
a) Angebot	4
b) Angebotsberechtigung	4
c) Ausschluss	5
d) Gebühren	5
e) Gebühr für die Betreuung	5
f) Gebühr für Mahlzeiten	5
D. Weitere Aufgaben und Gebühren	5
Musikschule	5
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	6
Zusätzliche Angebote	6
Weitere Gebühren	6
E. Organisation und Zuständigkeiten	6
Schulorgane	6
Gemeinderat	7
Bildungs- und Kulturkommission	7
a) Mitgliederzahl, Wahl und Zusammensetzung	7
b) Organisation	7
c) Aufgaben und Zuständigkeiten	8
Weitere Schulorgane	8
Anstellung Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Mitarbeitenden Tagesbetreuung	8
Information und Mitwirkung Lehrpersonen	9
F. Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schüler	9
Mitwirkung Eltern	9
Mitwirkung Schülerinnen und Schüler	9
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Übergangsbestimmung	10
Inkrafttreten	10

A. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Musikschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Grundsatz der Chancengleichheit

Art. 2

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen gleiche schulische Chancen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammenarbeiten.

² Sie kann namentlich mit anderen Gemeinden Vereinbarungen treffen über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.

B. Regelschulangebot

Zuweisung zu Schulstandorten und Klassen

Art. 4

¹ Das zuständige Schulorgan weist die Kinder und Jugendlichen den Schulstandorten und Klassen zu.

² Es achtet dabei insbesondere auf sichere und altersgerechte Schulwege, auf ausgewogene Klassengrössen und auf eine angemessene soziale Durchmischung.

Schulweg

Art. 5

¹ Kann Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot

Art. 6

¹ Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung.

Sekundarstufe I

Art. 7

¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.

² Der Gemeinderat bestimmt die Zusammenarbeitsform auf Sekundarstufe I (Schulmodell) im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 1.

³ Schülerinnen und Schüler besuchen das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an den kantonalen Gymnasien.

C. Tagesschule und Ferienbetreuung

Tagesschule

a) Angebot

Art. 8

¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten. Er kann namentlich beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage besteht.

³ Er kann für die Qualitätsanforderungen an die Betreuung über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

⁴ Er kann an unterrichtsfreien Tagen ein weitergehendes Tagesschulangebot vorsehen und dieses teilweise für kostenlos erklären.

b) Angebotsberechtigung

Art. 9

¹ Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Vorbehalten ist eine Beschränkung der Zulassung nach Artikel 14f Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

³ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nach Artikel 3.

c) Ausschluss

Art. 10

Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Tagesschule ausschliessen.

d) Gebühren

Art. 11

¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben. Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Tagesschule aufgenommen werden, wird der Maximalansatz erhoben.

² Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest. Die Gebühr darf für alle Mahlzeiten eines Tages zusammen den Betrag von CHF 18.00 nicht übersteigen.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.

⁴ Soweit die Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Erhebung und den Erlass der Gebühren die Bestimmungen des Reglements vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR).

⁵ Stellt der Gemeinderat das Tagesschulangebot an unterrichtsfreien Tagen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sonst kein Tagesschulangebot besuchen, kann er vorsehen, dass für sie der Maximaltarif sowie die Mahlzeitengebühr oder ein Pauschaltarif erhoben werden.

e) Auskunftspflicht

Art. 12

Die Eltern sind verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Ferienbetreuung

Art. 13

a) Angebot

¹ Die Gemeinde bietet während der Schulferien bei genügender Nachfrage teils tage- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten des Angebots.

b) Angebotsbe- rechtigung

Art. 14

¹ Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche in der Gemeinde die Volksschule auf Stufe Kindergarten oder Primarschule besuchen.

² Übersteigt die Nachfrage die Kapazitäten, kann die Gemeinde die Zulassung beschränken.

³ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

⁴ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nach Artikel 3.

- c) **Ausschluss** **Art. 15**
Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Ferienbetreuung ausschliessen.
- d) **Gebühren** **Art. 16**
¹ Die Gemeinde erhebt von den Eltern eine Gebühr für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots und eine Gebühr für Mahlzeiten.
² Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen sind Artikel 11 Absätze 3 und 4 und Artikel 12 sinngemäss anwendbar.
- e) **Gebühr für die Betreuung** **Art. 17**
¹ Die Gebühr für die Betreuung bemisst sich nach den Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV). Sie beträgt mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 80.00 pro Betreuungstag.
² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen durch Verordnung fest.
³ Kann bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens nicht auf die Verhältnisse des Vorjahres abgestellt werden, sind in Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 TSV die Verhältnisse des Vorvorjahres massgebend.
⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz und für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 auf Gesuch hin in die Ferienbetreuung aufgenommen werden, wird der Maximaltarif erhoben.
- f) **Gebühr für Mahlzeiten** **Art. 18**
¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe.
² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest. Die Gebühr darf den Betrag von CHF 18.00 pro Betreuungstag nicht übersteigen.

D. Weitere Aufgaben und Gebühren

- Musikschule** **Art. 19**
¹ Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Kosten des Unterrichts in den anerkannten Musikschulen.
² Sie kann ihre Beiträge auf den Unterrichtsbesuch in einer von ihr bezeichneten Musikschule oder in mehreren von ihr bezeichneten Musikschulen beschränken.
³ Das zuständige Organ schliesst mit der Trägerschaft einen Leistungsvertrag ab.

**Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst**

Art. 20

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

² Der Gemeinderat kann vorsehen, dass die Gemeinde Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Schülerinnen und Schülern gewährt.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit erforderlich durch Verordnung.

**Zusätzliche
Angebote**

Art. 21

¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

² Sie kann zusätzliche Angebote führen oder unterstützen, namentlich freiwilligen Schulsport, Aufgabenhilfe, eine Gemeindebibliothek und Angebote der Erwachsenenbildung oder Integration fremdsprachiger Kinder im Vorkindergartenalter.

Weitere Gebühren

Art. 22

¹ Die Gemeinde kann von den Eltern folgende weiteren Gebühren erheben:

- a. Beiträge im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten für Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen, die im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durchgeführt werden,
- b. angemessene, höchstens kostendeckende Beiträge für Exkursionen und Lager ausserhalb des ordentlichen Unterrichts.

² Sie kann für die Nutzung von zusätzlichen Angeboten gemäss Artikel 21 Absatz 2 von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der weiteren Gebühren, durch Verordnung.

E. Organisation und Zuständigkeiten

Schulorgane

Art. 23

Schulorgane der Gemeinde sind insbesondere:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungs- und Kulturkommission,
- c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur,
- d. die Schulleitungen,
- e. die Leitung Tagesbetreuung.

Gemeinderat

Art. 24

¹ Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die strategische Ausrichtung der Schule,
- b. die Schaffung und Aufhebung von Klassen und die Führung von Mischklassen,
- c. die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen,
- d. die Zusammenarbeitsform (Schulmodell) auf Sekundarstufe I,
- e. den Antrag auf Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an die zuständige kantonale Stelle,
- f. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
- g. das Tagesschulangebot und das Ferienbetreuungsangebot,
- h. die Einführung und Aufhebung von zusätzlichen Angeboten nach Artikel 21 Absatz 2,
- i. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement, soweit sie in die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht kraft besonderer Vorschrift die Bildungs- und Kulturkommission zuständig ist.

² Der Gemeinderat entscheidet über

- a. die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitung Bildung und Kultur,
- b. den Schulbesuch ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde, sofern dieser nicht durch einen Vertrag nach Buchstabe i geregelt ist.

³ Er erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement (Art. 33).

⁴ Der Gemeinderat nimmt die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr, soweit diese nicht einem anderen Schulorgan zugewiesen sind.

Bildungs- und Kulturkommission

a) Mitgliederzahl, Wahl und Zusammensetzung

Art. 25

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnissen und besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission.

³ Der Gemeinderat wählt die weiteren sechs Mitglieder in Berücksichtigung von Absatz 4.

⁴ Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.

b) Organisation

Art. 26

¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Bildungs- und Kulturkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Bildungs- und Kulturkommission kann einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss selbständige Entscheidbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.

³ Soweit die Ausführungsvorschriften keine besonderen Vorgaben enthalten, gelten für die Organisation und die Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

**c) Aufgaben und
Zuständigkeiten**

Art. 27

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung wahr, soweit die Gemeinde diese nicht einem anderen Schulorgan zuweist.

² Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Anträge an den Gemeinderat zu Geschäften nach Artikel 24 Absatz 1,
- b. das Leitbild und die Qualitätsentwicklung der Schule,
- c. das Umsetzungskonzept Integration,
- d. das pädagogische und betriebliche Konzept der Tagesschule und der Ferienbetreuung,
- e. die Selbstevaluation und Qualitätssicherung,
- f. Vorgaben zur Kommunikation,
- g. die Zuweisung von Stufen und Klassen zu Schulstandorten,
- h. die Festlegung der Ferienordnung und der Anzahl Schulwochen pro Schuljahr.

³ Die Bildungs- und Kulturkommission entscheidet namentlich über

- a. die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 12. Schuljahr (Art. 24 VSG),
- b. die Erteilung schriftlicher Verweise und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht (Art. 28 Abs. 4 und 5 VSG),
- c. den Ausschluss vom Besuch der Tagesschule und der Ferienbetreuung (Art. 10 und 15),
- d. die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege (Art. 29 Abs. 2 VSG),
- e. die Erstattung einer Anzeige wegen Schulversäumnisses (Art. 32 Abs. 2 VSG).

⁴ Der Gemeinderat kann der Bildungs- und Kulturkommission weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

Weitere Schulorgane

Art. 28

Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Schulleitungen und der Leitung Tagesbetreuung soweit erforderlich durch Verordnung.

Anstellung Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Mitarbeitenden Tagesbetreuung

Art. 29

¹ Die Gemeinde stellt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, sofern sie auch Schulleitungsaufgaben im Sinne der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahrnimmt.

² Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesbetreuung und der weiteren Mitarbeitenden der Tagesbetreuung richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt Mitarbeitende der Tagesbetreuung mit einem festen Beschäftigungsgrad, die gleichzeitig als Lehrpersonen bei der Gemeinde angestellt sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.

**Information und
Mitwirkung
Lehrpersonen**

Art. 30

¹ Die Schulleitungen gewährleisten die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. Diese

- a. beraten und unterstützen die Schulleitungen,
- b. befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung,
- c. können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitungen an die Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder an die Bildungs- und Kulturkommission.

F. Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Mitwirkung Eltern

Art. 31

¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft arbeiten nach Massgabe der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammen und stellen die regelmässige und angemessene Information sowie die Mitsprache der Eltern sicher (Art. 31 VSG).

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen.

**Mitwirkung
Schülerinnen und
Schüler**

Art. 32

¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft beziehen die Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Schullebens mit ein.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler vorsehen.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Ausführungsbe-
stimmungen**

Art. 33

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

² Er regelt namentlich:

- a. die Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung und die Gebühren,
- d. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst,
- e. die zusätzlichen Angebote nach Artikel 21 Absatz 2,
- f. die weiteren Gebühren,
- g. die Organisation und Zuständigkeiten,
- h. die weitergehende Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern,
- i. die Nutzung der Schulanlagen.

Übergangsbestimmung

Art. 34

¹ Die nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt und bilden zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Bildungs- und Kulturkommission gemäss diesem Reglement.

² Neuwahlen nach Massgabe dieses Reglements erfolgen vor Beginn der nächsten Legislatur.

Inkrafttreten

Art. 35

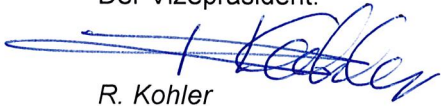
¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Bildungsreglement (inkl. Tagesschule) vom 21. Juni 2013 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf am 14. Juni 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Vizepräsident:



R. Kohler

Der Sekretär:

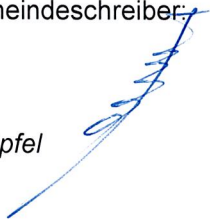


R. Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel